

**Informationsblatt zur  
Änderung der Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen (AZB)  
der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für Produktzertifizierungen  
und QS-Anerkennungen  
und zur  
Änderung der Zertifizierungsbedingungen (ZBE)  
der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für Einzelprüfungen**

Die PTB hat im März 2020 ihre Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen (AZB) für Produktzertifizierungen und QS-Anerkennungen und ihre Zertifizierungsbedingungen für Einzelprüfungen (ZBE) geändert. Die Änderungen betreffen die nachstehenden Abschnitte. Ergänzungen sind rot markiert, Streichungen sind entsprechend gekennzeichnet. Neu ist jeweils Abschnitt 10 über die Offenlegung von Informationen.

**Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen (AZB):**

6. Die PTB ist berechtigt, ein ausgestelltes Zertifikat unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit **auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses** einzuschränken, auszusetzen oder zurückzuziehen, sofern sie feststellt, dass die Voraussetzungen zur Zertifizierung einschließlich der Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Zertifizierung vom AG dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt werden, es sei denn, der AG gewährleistet durch geeignete Abhilfemaßnahmen die Übereinstimmung mit den Ausstellungsvoraussetzungen. **Die PTB ist auch zum Zurückziehen eines Zertifikats berechtigt, wenn der AG Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nicht nachkommt.** Vor der Entscheidung über eine solche Maßnahme ist dem AG unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ~~Die PTB wird Informationen über erteilte und entzogene Zertifizierungen öffentlich zugänglich machen. Im Einzelfall zwingend anwendbare spezielle Rechtsvorschriften gelten vorrangig.~~

**10. Die PTB wird Zertifikate, Bescheinigungen sowie Informationen über erteilte und entzogene Zertifizierungen öffentlich zugänglich machen. Hiervon ausgenommen sind vertrauliche Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Diese werden von der PTB vertraulich behandelt und nur mit Zustimmung des AG oder seines Bevollmächtigten an Dritte weitergegeben. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach**

keiner Geheimhaltung bedürfen oder zu deren Offenlegung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Alle Mitarbeiter der PTB sind rechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **Zertifizierungsbedingungen für Einzelprüfungen (ZBE):**

4. Der AG verpflichtet sich zur Einhaltung der im einschlägigen Zertifizierungsprogramm geregelten Anforderungen und sichert insbesondere zu,

- ~~— Alle geplanten Änderungen, die den Geltungsbereich der Zertifizierung beeinflussen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen,~~
- Nachprüfungen ~~und weitere Überwachungen~~ der PTB, die erforderlich sind, um Mängel bei der Umsetzung der Anforderungen an das zertifizierte Produkt zu beheben, zu dulden und in erforderlichem Umfang mitzuwirken

6. Die PTB ist berechtigt, ~~ein ausgestelltes Zertifikat~~ **eine ausgestellte Konformitätsbescheinigung** unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit **auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses** einzuschränken, ~~auszusetzen~~ oder zurückzuziehen, sofern sie feststellt, dass die Voraussetzungen zur Zertifizierung einschließlich der Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Zertifizierung vom AG ~~dauerhaft~~ oder schwerwiegend nicht erfüllt werden, es sei denn, der AG gewährleistet durch geeignete Abhilfemaßnahmen die Übereinstimmung mit den Ausstellungsvoraussetzungen. **Die PTB ist auch zum Zurückziehen der Konformitätsbescheinigung berechtigt, wenn der AG Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nicht nachkommt.** Vor der Entscheidung über eine solche Maßnahme ist dem AG unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ~~Die PTB wird Informationen über erteilte und entzogene Zertifizierungen öffentlich zugänglich machen. Im Einzelfall zwingend anwendbare spezielle Rechtsvorschriften gelten vorrangig.~~

**10. Die PTB wird ausgestellte Konformitätsbescheinigungen sowie Informationen über erteilte und entzogene Zertifizierungen öffentlich zugänglich machen. Hiervon ausgenommen sind vertrauliche Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Diese werden von der PTB vertraulich behandelt und nur mit Zustimmung des AG oder seines Bevollmächtigten an Dritte weitergegeben. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen oder zu deren Offenlegung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Alle Mitarbeiter der PTB sind rechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Einzelfall zwingend anwendbare spezielle Rechtsvorschriften gelten vorrangig.**